

Verfahrensverzeichnis

Neu für viele Vereine ist – und dies ist ein Punkt der (zunächst) einmaligen Arbeitsaufwand bedeutet – die Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 DSGVO „ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“ zu führen. Zwar gilt dies nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“.

Jedoch dürfte die darauffolgende Ausnahme „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“, auf alle Vereine zutreffen.

Umsetzungstipp: Bei der Erstellung können sich Vereine bereits an den zur Information der betroffenen Person zusammengestellten Informationspflichten orientieren und dies als Basis nutzen.